

**Teilnahmebedingungen für 2016
für den 8. Bogenhauser Weihnachtszauberwald
Festivalgelände vor dem Cosimabad vom 21.11.2016 bis 23.12.2016**

Ziele

In dem Bestreben der **GE.J.A.** Event als Veranstalter, einen für die Besucher attraktiven, aber auch für die Aussteller erfolgreichen Weihnachtsmarkt zu schaffen, werden gute Rahmenvoraussetzungen geschaffen. Bogenhausen ist eines der besten Stadtviertel von München mit einer sehr hohen Kaufkraft. Der Weihnachtsmarkt mit ca. 30 Ständen ist direkt vor dem Festivalgelände Cosimabad an der U4 und dem Busbahnhof München-Nord.

Diese Ziele, insbesondere der persönliche Markterfolg der Aussteller kann besonders durch die Einhaltung bzw. Steigerung der Angebotsqualität der Sortimente sowie dem professionellen Erscheinungsbild der Weihnachtsmarktstände, welches u.a. durch originelle Dekoration stark beeinflussbar ist, gesteigert werden. Kreativität der Aussteller ist hier gefragt, lassen Sie sich etwas einfallen.

Marktdauer und Öffnungszeiten

vom 21.11. bis 23.12.2016

Mo. - Do. 15:00 – 21:00 Fr. - So. 11:00 – 21:00 Uhr

Miethütten

Bei den Miethütten sind die folgenden Nutzungsvorgaben zu beachten: Es dürfen **keine** Nägel, Haken oder Schrauben in in das Holz eingebracht werden. Kleinformatige Nägel in Massivholz sind erlaubt. Der Aussteller verpflichtet sich, nach Beendigung des Weihnachtsmarktes die angemietete Markthütte end-gereinigt und in dem übernommenen Zustand dem Veranstalter zu übergeben. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die in der Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe an der Miethütte verursacht worden sind. Im Falle einer bei der Rückgabe festgestellten notwendigen Reparatur, Endreinigung etc. wird der Veranstalter eine Fachfirma beauftragen. Diese Leistungen werden dem Mieter der Hütte in Rechnung gestellt.

Die Mietgebühr für die Markthütte ist wie folgt zu bezahlen: 100% der Mietgebühr bis spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Für Regale, Beleuchtung, elektrische Anschlüsse und sonstige Ausstattungsgegenstände muss der Aussteller selber sorgen.

Gestaltung der Stände

Neben der attraktiven Gestaltung des gesamten Winterzauberwaldes ist die Gestaltung der Marktstände der Aussteller ein besonders wichtiger Punkt, um die Marktatmosphäre zu steigern. Das Konzept sieht als Basis eine Gestaltung mit Lichterketten und Girlanden für alle Marktstände vor. Die Dekoration muss mit natürlichem Tannengrün erfolgen. Um den Charakter des Bogenhauser Weihnachtszauberwaldes zu erhalten, sind künstliche Begrünungen und Dekorationen aus Plastik im Außenbereich nicht zulässig. Auch die Außenbeleuchtung mit ausreichenden Lichterketten ist sehr wichtig. Die weitere Gestaltung des Standes ist von den einzelnen Ausstellern individuell zu ergänzen. **Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Dekoration der Stände durch die Aussteller im Hinblick auf das Gesamtbild des Marktes eine herausragende Bedeutung einzuräumen ist.**

Die Stände sind durch die Aussteller stilgetreu und phantasievoll zum Motto „Weihnachtszauberwald“ zu schmücken. **Kostümierung der Aussteller ist erforderlich.**

Sollte die Gestaltung eines Marktstandes durch den Aussteller nicht gerecht werden, wird der Veranstalter hierauf hinweisen und ist, wenn auf einen solchen Hinweis durch den Aussteller nicht sofort entsprechend nachgebessert wird, berechtigt, die Gestaltung durch Dritte, auf Kosten des Ausstellers, nachbessern zu lassen.

Bitte beachten: Es sind nur schwer entflammbare Stoffe zugelassen.

Auf- und Abbau der Stände

Der **Standaufbau** ist wie folgt geplant:

Vom 14.11. bis 20.11.2016, bitte erfragen Sie Ihren genauen Aufbau Termin und Ihren Standplatz
Tel.: 0163/7019854.

Bewachung ist ab Mittwoch, 16.11. 2016

Am 21.11.2016 erfolgt die Abnahme der Stände ab 9 Uhr (genauer Termin wird Ihnen noch mitgeteilt) durch den Veranstalter, die Stadt München KVR, Bezirksinspektion und Branddirektion halten Sie dann auch bitte Ihren geprüften Feuerlöscher bereit! Achtung, zur Abnahme der Stände ist es zwingend erforderlich, dass alle Stände geöffnet und mit Personal besetzt sind !!!!! Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bis zu € 2500,-- geahndet.

Bis 21.11.2016, 15:00 Uhr müssen alle Aufbauarbeiten und Dekorationen abgeschlossen sein.

21.11.2016 Verkaufsbeginn: 15:00 Uhr.

Der **Standabbau** ist wie folgt geplant:

Mieter von Markthütten müssen nach Marktende am 23.12.16 oder spätestens am 24.12.2016 Ihre Waren ausräumen, die Dekoration komplett entfernen, sämtliche Nadel oder Klammern entfernen. Die Miethütten und Zelte müssen bis spätestens Sa., den 24.12.2016 16:00 Uhr vollständig ausgeräumt und unverschlossen sein. Dann erfolgt die persönliche Übergabe an den Veranstalter. Sollten Nacharbeiten notwendig sein, werden diese dem betroffenen Aussteller nach Aufwand weiter berechnet. Eigene Marktstände müssen bis spätestens bis 27.12.2016, 12:00 Uhr abgebaut und vom Platz entfernt sein.

Anschließend muss jeder Aussteller seinen Standplatz reinigen und im besenreinen Zustand persönlich übergeben. Der Müll muss getrennt abgeliefert werden. Das Tannengrün und die Bäume müssen in den dafür vorgesehenen Grünschnittcontainer entsorgt werden.

Ablauf

Um den reibungslosen Ablauf des Weihnachtsmarktes zu gewährleisten, sind die nachstehenden Regeln unbedingt einzuhalten:

1. Wasser- und Abwasserschläuche sowie Elektrokabel müssen verdeckt in einem gesicherten und markierten Kabel Abdeckungssystem verlegt werden. Rutschige oder andere Abdeckungen, einfache Gummimatten und Abdeckungen, die eine Höhe von 5 cm Höhe überschreiten, werden vom Veranstalter nicht akzeptiert.
2. Jeder Aussteller hat seinen Stand durchgehend, während der täglichen Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes geöffnet zu halten und mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Um die Öffnungszeit von Mo. - Do. 15:00 – 21:00 Fr. - So. 11:00 – 21:00 Uhr gewährleisten zu können, ist eine Anlieferung nur bis 10:30 bzw. 14:30 Uhr möglich. Bis dahin sind auch alle Fahrzeuge vom Marktgelände zu entfernen. Die Marktfläche wird danach gesperrt. Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen sind Geldbußen bis € 1000,-- fällig. Das Befahren auf das Marktgelände ist nicht möglich.
3. Wasser- und Abwasserschläuche und Elektrokabel sind vom Aussteller mitzubringen. Die Wasserschläuche müssen für Lebensmittel zugelassen sein. Sämtliche Elektrokabel, Verteiler,

Steckdosen etc. müssen für den Außenbereich geeignet sein, und das VDE Zeichen tragen. Andere Kabel sind nicht zulässig! **Jeder Stand muss mit einem manuellen Stromzähler (nicht digital)** ausgestattet sein, damit der Stromverbrauch exakt abgerechnet werden kann. Aussteller mit einem hohen Stromverbrauch und Drehstromanschluss haben selbst für eine geeichte elektrische Anlage mit geeichtem Stromzähler zu sorgen und diese im Stand anzubringen.

4. Müllentsorgung täglich von 10:30 – 11:00 bzw. 14:30 – 15:00 und 20.00 – 20:30 Uhr, **getrennt nach Kartonagen (zerkleinert) Papier, Glas und Restmüll**. Müllanlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nicht zulässig. Aussteller Gastro müssen in ausreichender Menge Abfalleimer (nach Absprache mit dem Veranstalter) aufstellen. Wir sind auf Ihre aktive Mithilfe beim Recycling und bei der Mülltrennung angewiesen.
5. Jeder Aussteller muss die Fläche vor seinem Stand bis Platz mittig nach dem täglichen Betriebsende sauber halten und seinen Müll entsorgen. Auch tagsüber muss natürlich auf Sauberkeit geachtet werden.
6. Alle Gastrostände müssen Mehrweggeschirr verwenden. Alle Abwässer müssen durch einen Fettabscheider gereinigt werden, es darf nur gereinigtes Wasser in der Spülstation entsorgt werden. Bitte halten Sie sich genau an diese Vorgabe, bei Verstößen muss der Aussteller mit erheblichen Strafen und Bußgeldern rechnen. Ebenso muss in jedem Stand ein Handwaschbecken vorhanden sein. Wasser und Abwasser sind ausschließlich in der Spülstation vorhanden. Die Abfalleimer sind nach den Gestaltungsrichtlinien des Veranstalters aufzustellen und entsprechend dem Motto „Zauberwald“ zu verkleiden.
7. Bei Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Siehe dazu das Merkblatt des KVR und der BI München.
8. Es dürfen nur die in der Zulassung aufgeführten Waren verkauft werden.
9. Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit gültigem TÜV verfügen.
10. Jeder Stand muss mit Firmenschild, Preisauszeichnung und schwerentflammaren Stoffen B1 ausgestattet sein.

Standgebühr und Zahlungsbedingungen

Vom Aussteller ist die im beiliegenden Vertrag zu entnehmende Standgebühr wie folgt zu bezahlen: 100% der Standgebühr bis spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung. Die Standgebühr muss fristgerecht auf nachstehendes Konto überwiesen werden mit Angabe der Rechnungsnummer und dem Vermerk: „Bogenhauser Weihnachtszauberzauberwald 2016“.

Wir weisen darauf hin, dass das KVR München eine Gebühr für die Konzession für die Vergabe für Speisen und für den Ausschank alkoholischer Getränke erhebt, die nach der jeweils gültigen Gebührenordnung berechnet wird.

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird nach Angaben der Aussteller in der Anmeldung ausgelegt. Die **Verkaufsstände sind mit einem eigenen Stromzähler und FI-Schutzschalter auszustatten**. Dies ist von jedem Aussteller selbst zu besorgen. Mit der Anmeldung sind dem Veranstalter über das Anmeldeformular der erforderliche Anschlusswert in KW und der voraussichtliche Stromverbrauch in KWh mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung, die ein örtliches Elekroununternehmen durchführt, berücksichtigt. Nur in dem aufgegebenen Umfang wird

die Stromversorgung gewährleistet. Von der Anmeldung abweichende Forderungen werden separat berechnet.

Sollten Stromausfälle auftreten, die durch einen Aussteller verursacht wurden, so sind die Kosten im Rahmen der Störungsbeseitigung vorgenommener Maßnahmen vom jeweiligen Aussteller zu tragen, es sei denn, den Aussteller trifft keine Schuld.

Die Feststellung des Stromverbrauches erfolgt kurz vor Marktende (Stromverbrauchszähler), die so ermittelten Stromkosten sind vom Aussteller unverzüglich am Marktende zu begleichen.

Der Strompreis beträgt pro **Kilowattstunde € 0,49** netto.

Werbung

Werbung aller Art für das eigene Unternehmen des Ausstellers ist nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur für die vom Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Waren erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Ausdrücklich nicht gestattet sind: Lautsprecherwerbung, Herumtragen- oder -fahren von Werbeträgern, Verteilen von Drucksachen oder Proben außerhalb des Standes, Werbung politischen Charakters.

Parken

Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf Flächen im Bereich des Weihnachtsmarktgeländes – auch hinter den Markthütten ist verboten. Es können von der Bavaria Garagen GmbH Plätze in der Tiefgarage angemietet werden.

Veranstalter

G.E.J.A. EVENT

Gerd J. Jansohn

Abertstr. 2

82211 Herrsching

Tel:08152-998710

Fax:08152-998711

E-Mail:info@geja-event.de

E-Mail:info@winterzauberwald.de

Verkaufszeiten

Die verbindlichen Verkaufszeiten Mo. - Do. 15:00 – 21:00 Fr. - So. 11:00 – 21:00 Uhr

Der Aussteller muss seine Waren während der Öffnungszeiten Verkaufs bereit halten, insbesondere hat es sein gesamtes Warenangebot offen auf der Verkaufsfläche auszulegen und ordnungsgemäß kenn- und auszuzeichnen. **Längere oder kürzere Verkaufszeiten sind nicht zulässig.** Bitte halten Sie sich genau an diese Öffnungszeiten, bei Verstößen muss der Aussteller mit erheblichen Kosten (mit € 1000,--) rechnen.

Die Anlieferung kann nur außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes erfolgen. Für Nachlieferungen darf die Marktfläche nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Warensortiment

Die Aussteller sind an das von Ihnen beantragte und durch den Veranstalter zugelassene Sortiment gebunden. Wenn bei Marktabnahme oder während des Verlaufs des Marktes nicht vereinbarte Waren festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu entfernen. Es dürfen auch keine Waren im Umhergehen verkauft werden. Auslagen außerhalb der Standfläche sind nicht erlaubt.

GEMA

Grundsätzlich ist das Abspielen von Tonträgermusik während der gesamten Marktdauer nicht gestattet. Wird entgegen dieser Vereinbarung trotzdem Musik abgespielt, haftet der Aussteller im Falle vom GEMA-Forderungen gegenüber dem Veranstalter für sämtliche daraus entstehende Kosten. Und stellt den Veranstalter von Forderungen Dritter und der GEMA frei.

Sicherheit – Feuerschutz

Mobile Propangas Installationen stellen ein erhöhtes Risiko für Feuerschäden dar. Es ist hier unbedingt das Merkblatt zu beachten und genauestens einzuhalten. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Umsetzung und Beachtung des Merkblattes stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden und gegen ihn geltend gemachte Forderungen Dritter frei. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen des Merkblattes behält sich der Veranstalter die Schließung des betreffenden Standes vor, bis die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen umgesetzt sind.

Standbeheizung wird noch geregelt, in Absprache mit dem KVR bzw. der Branddirektion

Sauberkeit

Jeder Aussteller hat den Bereich seines Standplatzes während der gesamten Veranstaltung ständig sauber zu halten. Müll und sonstige Kartonagen etc. sind zu den festgelegte Zeiten in die vom Veranstalter bereitgestellten Abfallbehältnisse zu bringen.

Es gelten in diesem Zusammenhang insbesondere Ziff. 4, 5 und 6 unter „Reibungsloser Ablauf“.

Rechtsanspruch auf Zulassung

Aus der Zulassung als Aussteller zum Weihnachtsmarkt kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung für künftige Weihnachtsmärkte abgeleitet werden.

Zudem haben Aussteller keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des Marktgeländes.

Die Vergabe der Standplätze richtet sich allein nach den einschlägigen Bestimmungen und dem Gestaltungs- und Auswahl Ermessen des Veranstalters in Absprache mit den Behörden. Eine nicht nur unwesentliche Verletzung von Teilnahmebedingungen durch den Aussteller, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder eine von ihm zu vertretende sonstige Störung des Veranstaltungsablaufes oder -geschehens berechtigt den Veranstalter ohne Weiteres, von einer künftigen Zulassung abzusehen. Dies gilt insbesondere für einen Verstoß bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten und des Lärmschutzes (siehe Verkaufszeiten).

Haftung und Vertragsstrafe

Der Platz wird vom Veranstalter in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem er sich bei der Zuweisung befindet. Der Veranstalter leistet keinerlei Gewähr.

Der Weihnachtsmarkt findet auf Wiesengrund statt, Zeltaussteller bitte genügend Heringe, Fixiernägel und Abspanngurte mitbringen. Hüttenaussteller und Gastrowägen bitte Bretter oder Holzbohlen zum unterlegen mitbringen ! Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter für jegliche Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden (u.a. Beschädigungen des Untergrundes und der Beleuchtungseinrichtungen im ausgewiesenen Standbereich), die durch seinen Stand, durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden, und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen den Veranstalter gestellt werden; dies gilt nicht, soweit dem Aussteller bzw. seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last fällt. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller gegen Regelungen dieser Teilnahmebedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen verstößt.

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vom Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Markt wird nachts bewacht (21:00 – 05:00 Uhr Marktbeginn, 16.11. bis einschließlich 24.12.2016). Dennoch haben die Aussteller die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Der Veranstalter übernimmt durch die Bewachung keinerlei Risiko; insbesondere haftet der Veranstalter nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Waren und sonstigem Eigentum des Ausstellers durch Dritte. Während der täglichen Öffnungszeiten ist der Markt nicht bewacht.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Rechtsgütern Dritter abzuschließen und während der Marktdauer aufrecht zu erhalten. Eine Kopie des Versicherungsschein erhält der Veranstalter.

Kann der Aussteller den Weihnachtsmarkt mit dem zugelassenen Stand aus irgendwelchen Gründen nicht beschicken, kann der Veranstalter das vereinbarte Standgeld als Vertragsstrafe einbehalten. Das vereinbarte Standgeld wird ebenfalls einbehalten, wenn dem Aussteller gemäß den Regelungen dieses Vertrages die Zulassung durch den Veranstalter entzogen und der Vertrag gekündigt wird. Das Recht, neben der Vertragsstrafe wird auf daneben bestehende und auf demselben Ereignis beruhende Schadensersatzansprüche angerechnet.

Fotos

Der Aussteller tritt alle Rechte in Bezug auf Fotos und Vermarktung an den Veranstalter ab.

Widerruf der Zulassung und Kündigung des Vertrages

Die Zulassung kann zu jedem Zeitpunkt entschädigungslos widerrufen werden und der Vertrag entschädigungslos fristlos gekündigt werden, wenn der Aussteller die Regelungen dieser Teilnahmebedingungen nicht einhält und dem auch nach Abmahnung bzw. einer vom Veranstalter gesetzten Nachfrist nicht abhilft. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller den Anordnungen des Marktmeisters nicht nachkommt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder im Falle einer wesentlichen Verletzung sonstiger Vertragspflichten bedarf es der Abmahnung bzw. Nachfristsetzung nicht.

Stornierung des Vertrages

Storniert der Aussteller seine Anmeldung weniger als 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn und ist eine Standbelegung durch einen anderen zahlenden Aussteller nicht möglich, bleibt die Standgebühr in voller Höhe fällig. Ist Ersatz in Rücksprache mit dem Veranstalter möglich, wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühr berechnet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Märkten wird zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe

von € 2000,-- + MwSt. berechnet, da das Bild des Marktes durch fehlende Stände empfindlich gestört wird. Im eigenen Interesse senden Sie die Stornierung grundsätzlich per Einschreiben.

Zulassung /Übertragung des Vertrages

Die Zulassung kann durch den zugelassenen Aussteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht auf Dritte übertragen werden; dasselbe gilt für eine (vollständige oder teilweise) Übertragung dieses Vertrages.

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Falls zwingende Gründe vorliegen, können sich Veranstaltungstermin, Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abgesagt werden. Schadensersatzansprüche können nicht gestellt werden. Kann die komplette Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen nicht stattfinden, werden Standgebühren abzüglich einer Bearbeitungs-/Aufwandsentschädigung von 80 % zurückerstattet. Einzelne oder mehrere Ausfalltage aufgrund höherer Gewalt oder extremen Wetterbedingungen werden nicht erstattet.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist ausschließlich München.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Herrsching den 01.06.2016

GE.J.A. EVENT